

NACHRICHTEN UND INFORMATIONEN

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Leserinnen und Leser,



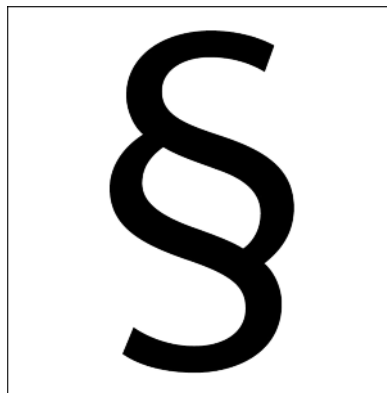
den Ingenieurberuf zu fördern, die Voraussetzungen für den wissenschaftlich-technischen Fortschritt zu verbessern und für hohe Qualitätsstandards einzustehen, das sind wesentliche Aufgaben der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz. In meiner neuen Aufgabe als Geschäftsführer fühle ich mich diesen Zielen verbunden. Einerseits möchte ich mich für die vielen positiven Reaktionen, die mich zu meiner Einstellung bereits erreicht haben, bedanken. Andererseits will ich diese Gelegenheit nutzen, um mich Ihnen in der neuen Funktion noch einmal persönlich vorzustellen. In den Jahren v2004 – 2008 habe ich bereits für die Ingenieurkammer gearbeitet. Zuletzt, nach meinem Universitätsabschluss in Politikwissenschaft, als Verantwortlicher für die Öffentlichkeitsarbeit. Von 2008 – 2012 war ich für die Konrad-Adenauer-Stiftung tätig. Zunächst in Neu-Delhi/Indien und dann in der Zentrale der Stiftung in Berlin. Hier reichten meine Aufgaben von der Umsetzung komplexer politischer Programme, bis hin zur Netzwerkbildung mit politischen Vertretern. Nun – als Geschäftsführer der Ingenieurkammer – werde ich die erfolgreiche Arbeit von Ulrich Mönch weiterentwickeln. Für seine neue Herausforderung, als hauptamtlicher Bürgermeister der Stadt Bingen, wünsche ich ihm viel Erfolg!

Ich freue mich, ab sofort wieder mit an Bord zu sein und auf die Zusammenarbeit mit Ihnen!

Ihr
Martin Böhme
Geschäftsführer

Tag der offenen Tür

MAINZ. Am 17. August 2012 war es endlich soweit – die neue Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz öffnete ihre Türen und lud zur Einweihung der neuen Räumlichkeiten. Rund 80 Gäste waren diesem Ruf gefolgt und machten sich ihre ganz eigenen Bilder der neuen Anlaufstelle. Weiter auf **Seite 2**.



Einführung der Eurocodes

Zum 1. Juli 2012 traten die neuen Eurocodes zur Bemessung und Konstruktion von baulichen Anlagen verbindlich in Kraft und lösten dabei einige Bemessungsregelungen ab. Welche Neuerungen sich dadurch ergeben und auf was Sie genau achten müssen, finden Sie auf unserer Homepage unter **www.ing-rlp.de** —> Aktuelles. Lesen Sie mehr auf **Seite 3**.

Vortragsabend des Versorgungswerks

MAINZ. Am 26. September 2012 um 17.00 Uhr veranstaltet die Ingenieurkammer gemeinsam mit dem Versorgungswerk im Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz-Konferenzzentrum in der Steingasse 9 in Mainz einen Vortragsabend für alle Mitglieder und Interessierte. Weitere Informationen finden Sie auf **Seite 3**.

Themen dieser Ausgabe

Kammeraktivitäten	Seite 2
Fort- und Weiterbildung	Seite 4
Rechtliches	Seite 5
Verschiedenes	Seite 4
Geburtstage und neue Mitglieder	Seite 6

Kammeraktivitäten

Ingenieurkammer veranstaltete Tag der offenen Tür

Einblicke in die Arbeitsbereiche und die neue Geschäftsstelle ermöglicht



Ihre neue Geschäftsstelle in der Löwenhofstraße in Mainz hat die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz bei einem Tag der offenen Tür Vertretern aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, Kammermitgliedern und interessierten Bürgern in großer Zahl präsentiert. „Wir haben in Reichweite der für unsere Arbeit so entscheidenden Ministerien eine neue Heimat gefunden, die auch unseren Partnern und Kollegen immer als Anlaufstelle dienen soll“, betonte Dr.-Ing. Horst Lenz, Präsident der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz. Auch über die Resonanz und das große Interesse an den neuen Räumlichkeiten zeigte sich Lenz sehr erfreut.

Er nutzte den feierlichen Rahmen auch, um Ulrich Mönch, der zehn Jahre die Kammer als Geschäftsführer geleitet hat, für die „großartige Zusammenarbeit, Kollegialität und seinen Einsatz“ zu danken und wünschte ihm für seine neue Aufgabe als hauptamtlicher Bürgermeister der Stadt Bingen am Rhein viel Erfolg. Gleichzeitig stellte Lenz mit Martin Böhme den neuen Geschäftsführer der Kammer vor. Der 31-Jährige gebürtige Mainzer ist mit der Kammer bereits bestens vertraut. Er war dort als Pressesprecher beschäftigt, bevor er in verschiedenen Positionen für die Konrad-Adenauer-Stiftung tätig war.

Wie vielfältig der Ingenieurberuf ist und bei welchen Herausforderungen der Zukunft die Innovationskraft dieses Berufsstandes gefragt ist, zeigten die verschiedenen Fachgruppen mit Kurzvorträgen. So können Ingenieure beispielsweise durch geotechnische Untersuchungen des Baugrundes verhindern, dass es später zu Bauschäden durch Wasser oder Absackungen kommt. Wie sich mit dem Ausstieg aus der Atom-



energie das Nutzungsverhalten der Verbraucher ändern muss und die Stromnetze angepasst werden müssen, war ebenfalls ein Thema. Des Weiteren setzen Ingenieure spannende Projekte im Hoch- und Industriebau um, entwickeln Techniken zur Energieeinsparung und bieten innovative Lösungen, um Gebäude nachhaltig zu erbauen.

Dass die Kenntnisse der rheinland-pfälzischen Ingenieure europaweit gefragt sind, wurde an einem Pilotprojekt zum Hochwasser-Risikomanagement an der Nahe dargestellt. Darin wird ein Konzept erarbeitet, wie sich Städte und Gemeinden vor einem Jahrhunderthochwasser in diesem Gebiet schützen können. Außerdem sind Ingenieure immer dann gefragt, wenn ein Gutachten nach einem schweren Verkehrsunfall erstellt werden muss oder wenn verlässliche Messdaten zur Planung eines Hauses benötigt werden.



Einführung der Eurocodes

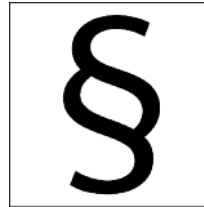
Mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 15.05.2012 wurden für Rheinland-Pfalz die in der aktuellen Liste der Technischen Baubestimmungen in der Fassung Dezember 2011 enthaltenen technischen Regeln eingeführt. Dabei wurden im Bereich der Standsicherheit baulicher Anlagen aufgrund der europäischen Harmonisierung eine Reihe nationaler Bemessungsregelungen durch Eurocodes ersetzt. Mit Stichtag 01.07.2012 wurden u.a. die wesentlichen Teile der nachfolgend in Kurzform aufgeführten Eurocodes zur Bemessung und Konstruktion von baulichen Anlagen verbindlich eingeführt:

EC 0 - Grundlagen der Tragwerksplanung
EC 1 - Einwirkungen
EC 2 - Stahlbeton- und Spannbetonbau
EC 3 - Stahlbau

EC 4 - Verbundbau
EC 5 - Holzbau
EC 7 - Grundbau
EC 9 - Aluminiumbau

Im Gegensatz zu einigen anderen Bundesländern ist in Rheinland-Pfalz derzeit keine explizite Übergangsregelung vorgesehen. Auf Anfrage bei der obersten Bauaufsichtsbehörde im Finanzministerium des Landes Rheinland-Pfalz nach einer entsprechenden Regelung erhielten wir Ende Juni hierzu nachfolgend zitierte Stellungnahme.

Seitens der obersten Bauaufsicht „bestehen keine Bedenken, wenn in bestimmten Fällen die bisherigen nationalen Bemessungsnormen zugrunde gelegt werden. Solche Fälle können insbesondere dann gegeben



sein, wenn mit Planungen vor der Stichtagsregelung auf Grundlage nationaler Normen begonnen wurde. Insoweit kann von eingeführten Technischen Baubestimmungen abgewichen werden (§69 LBauO).“

Da das Datum des Beginns einer Planung nicht ohne weiteres zu bestimmen ist, besitzt Rheinland-Pfalz aktuell keine eindeutige Übergangsregelung. Die bauordnungsrechtliche Regelung erfolgt nach Auskunft der obersten Bauaufsicht nach §69 „Abweichungen“ der Landesbauordnung.

Alle wichtigen Informationen und weitere Erläuterungen zu den Neuerungen finden Sie auf unserer Homepage unter: www.ing-rlp.de —> Aktuelles.

Vereidigung Herr Miller

Herr Dipl.-Ing. (FH) Thomas Miller wurde von der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz als Sachverständiger für Verkehrsunfallrekonstruktion öffentlich bestellt und vereidigt. Dieses Bestellungsgebiet ist neben dem Gebiet der Kfz.-Schäden und -Bewertung die zweite Bestellung für Herrn Dipl.-Ing. (FH) Miller. Wir gratulieren Ihm sehr herzlich und wünschen viel Erfolg.

Präsident Dr.-Ing. Horst Lenz gratuliert Thomas Miller (links) zu seiner Bestellung



Vortragsabend zum Thema „Möglichkeiten und Vorteile im Versorgungswerk“

MAINZ. Am 26. September 2012 veranstaltet die Ingenieurkammer gemeinsam mit dem Versorgungswerk einen Vortragsabend für alle Mitglieder und Interessierte im Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz-Konferenzzentrum.

Unter dem Motto „Gute Gründe, Mitglied im Versorgungswerk zu sein“ wird Ihnen das für die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz zuständige berufsständische Versorgungswerk – die „Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung – BIngPPV“ Fragen rund um Ihre berufsständische Versorgung (bzw.: rund um Ihr Versorgungswerk) beantworten.

Sie erhalten insbesondere Auskunft darüber, warum sich die Mitgliedschaft lohnt, wie hoch die Beiträge sind und welche Möglichkeiten Sie haben, zur Verbesserung Ihrer Versorgungsleistungen – je nach persönlichem Bedarf – noch freiwillige zusätzliche Zahlungen für höhere Auszahlungen im Alter zu leisten. Dabei werden Sie über das umfangreiche Versorgungspaket informiert, das Ihnen das Versorgungswerk bietet. Neben der Altersrente, deren Beginnzeitpunkt Sie zwischen Alter 62 und Alter 70 flexibel gestalten können, stellt das Versorgungswerk zum Beispiel auch eine Absicherung bei Berufsunfähigkeit und für die Hinterbliebenen bereit.

Wenn Sie also

- bereits Mitglied im Versorgungswerk sind und wissen möchten, welche Leistungen wirklich dahinter stecken und was Sie vielleicht noch zusätzlich tun können oder

- noch kein Mitglied im Versorgungswerk sind, aber unter 45 Jahren sind und wissen möchten, wie gut die Versorgung wirklich ist

dann seien Sie am 26. September 2012 um 17.00 Uhr im Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz Konferenzzentrum (Steingasse 9 in Mainz) dabei. Ihre Fragen werden garantiert beantwortet.

Fort- und Weiterbildung

Die Ingenieurkammern aus Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland haben sich zusammengefunden, um gemeinsam mit der Akademie der Ingenieure eine praxisorientierte Fort- und Weiterbildung anzubieten.

Hiermit werden die Kammern ihrem gesetzlichen Auftrag zur Förderung der beruflichen Fortbildung ihrer Mitglieder gerecht und ermöglichen, dank großer Mobilität der Akademie der Ingenieure, eine individuelle Gestaltung des Fort- und Weiterbildungsprogramms.

Das Angebot umfasst interessante Themen und vielfältige Veranstaltungsformen für die Ingenieurpraxis und das berufliche Umfeld, die den Fortbildungsordnungen der drei Kammern entsprechen. Die bereits begonnene Regionalisierung der Bildungsangebote werden wir zukünftig verstärken, um Ihnen Zeit und Kosten zu ersparen und laden Sie hierzu gerne ein. Wir freuen uns, Ihnen ein breitgefächertes Seminarprogramm anzubieten, das Sie gerne durch eigene Themenwünsche erweitern können. Alle wichtigen Informationen und Anmeldemöglichkeiten unter: www.ingenieurbildung-suedwest.de!

In den nächsten Wochen bieten wir zum Beispiel:

Onlineveranstaltungen (Start jederzeit möglich):

- DIN V 18599 komplett – Energetische Nachweise für Nichtwohngebäude
- Energieausweis für Wohngebäude
- Intensivkurs Bauphysik

Präsenzveranstaltungen:

- Projektmanagement für Projektleiter und Projektgenieure, 20.09.2012, Ostfildern
- Fachplaner/-in Bauen im Bestand, 21.09.2012-20.04.2013, Mainz
- Mediation im Bereich Planen und Bauen - Infoabend kostenfrei, 21.09.2012, Mainz
- Erfolgreiche Projektabwicklung durch die Einführung von Bauprojektmanagement-Systemen, 04.10.2012, Ostfildern
- Praxisseminar Nachfolgeregulung und Bürobewertung für Ingenieure und Architekten, 17.10.2012, Mainz

Verschiedenes

Gesamtschuldnerische Haftung

Neben der Novellierung der HOAI ist die Überprüfung des Architekten- und Ingenieurvertragsrechts ein wichtiges berufspolitisches Thema. So hat sich der Ausschuss der Verbände für die Honorarordnung (AHO) auch auf seiner letzten Mitgliederversammlung intensiv damit beschäftigt. Im Bundesministerium der Justiz (BMJ) gibt es dazu eine Hauptarbeitsgruppe Bauvertragsrecht, zur Überprüfung dieser Rechtsmaterie wurde überdies eine Unterarbeitsgruppe eingerichtet, über deren bisherigen Diskussionsstand bei der Mitgliederversammlung berichtet wurde. Der Leiter der Unterarbeitsgruppe im BMJ, Dr. Gerhard Schomburg, konnte dazu für einen Gastvortrag in der Mitgliederversammlung gewonnen werden, im Anschluss an den Vortrag fand eine rege Diskussion zu den aufgeworfenen Themen statt. Inwieweit es tatsächlich zu einer Schaffung spezieller Regelungen des Architekten- und Ingenieurvertragsrechts im BGB kommt, bleibt abzuwarten.

In seinem Vortrag zum Stand der Diskussionen ging er u.a. auf die rechtliche Qualifizie-

rung (Dienstvertrag/Werkvertrag), den Bedarf an Sonderregelungen für diesen Teil des Vertragsrechts und der Einbeziehung von Belangen des Verbraucherschutzes ein. Dabei wurde vor allem auch ein besonderes Kündigungsrecht in einer frühen Vertragsphase (sog. „Konzeptfindungsphase“) ohne Honoraranspruch für gekündigte, aber nicht erbrachte Leistungen diskutiert. Nach Auffassung der Teilnehmer würde dies eine weitere zunehmende Vertragsunsicherheit und u.a. unkalkulierbare Personalvorhaltekosten bedeuten. Auch zu Fragen einer rechtlich verbindlichen Teilabnahme mit dem Beginn der Mängelgewährleistungsfrist wurde in der Unterarbeitsgruppe diskutiert.

Für den Komplex „Gesamtschuldnerische Haftung“ ist, wie für die übrigen Themen, noch keine abschließende Empfehlung gefunden. In der Unterarbeitsgruppe wurden hierzu verschiedene Lösungsansätze diskutiert, die nun an die Hauptarbeitsgruppe weitergeleitet und dort weiter diskutiert werden sollen. Derzeit gibt es vier verschiedene Lösungsansätze:

- Völlige Abschaffung der Gesamtschuldnerischen Haftung der am Bau Beteiligten
- Absicherung des Bestellers durch eine vom Bauunternehmen abzuschließende Versicherung oder eine vom Bauunternehmen zu stellende Sicherheit
- Absicherung durch eine vom Besteller abzuschließende Objektversicherung
- Einschränkung der Gesamtschuldnerischen Haftung durch eine Regelung der Rangfolge der Inanspruchnahme mit Vorrang der Nacherfüllung

Der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Bauvertragsrecht soll nach der Ankündigung von Dr. Schomburg noch in 2012 vorgelegt werden. Wie er weiter ausführt, sei es im Hinblick auf die noch „sehr frühe Phase gesetzgeberischer Überlegungen aber offen, ob eine Gesetzgebungsinitiative noch in dieser Legislaturperiode ...“ erfolgt, diese endet bekanntlich im Jahr 2013.

Es berichtete Vorstandsmitglied Ernst J. Storzum

Buchempfehlung „Ausführung von Stahlbauten“

Kommentare zu DIN EN 1090-1 und DIN EN 1090-2. Verlag: Ernst & Sohn, ISBN 978-3-433-02941-1

Zwei neue Normen ersetzen DIN 18800-7, ihr Umfang beträgt das Fünffache und sie erfordern andere Herangehensweisen. Dieser Kommentar folgt der Normengliederung, enthält Hintergrundinformationen, wichtige Auszüge aus zitierten Regelwerken und Beispiele. Mit Normentexten auf CD.

Die neuen europäischen Normen DIN EN 1090 Teile 1 und 2 haben in Deutschland für Stahlbauten im Geltungsbereich der Landesbauordnungen ab Sommer 2012 und für Stahlbrücken spätestens ab Ende 2012 die Funktion baurechtlich verbindlicher Technischer Baubestimmungen. In vielen europäischen Nachbarländern gelten sie schon länger. In Deutschland ersetzen sie DIN 18800-7. Der Ersatz bedeutet einen

mindestens ebenso großen Einschnitt für das deutsche Stahlbaugeschehen wie der Ersatz der Bemessungsnormenreihe DIN 18800 durch die verschiedenen Teile der DIN EN 1993 (Eurocode 3). Die bisher in deutscher Normentradition als ganzheitlicher Vorgang behandelte Herstellung des „Endproduktes Stahltragwerk“ wird jetzt rechtlich-verwaltungstechnisch in das Herstellen des „Bauproduktes vorgefertigtes Stahlbauteil“ in der Werkstatt und das Zusammenfügen solcher Bauteile zum Stahltragwerk auf der Baustelle zerlegt. Für den Konformitätsnachweis der vorgefertigten Bauteile ist DIN EN 1090-1 zuständig, für die technischen Ausführungsregeln sowohl in der Werkstatt wie auf der Baustelle DIN EN 1090-2.

Der vorliegende Kommentar soll allen Fachleuten, die sich planend, bauend, prü-

fend oder überwachend mit der Ausführung von Stahlbauten in Deutschland oder im europäischen Ausland befassen (Ingenieure, Techniker, Meister, technische Kaufleute usw.), Hilfestellung bei der täglichen Arbeit mit DIN EN 1090-1 und -2 geben. Die beiden Normen sind zusammen nicht nur fünfmal umfangreicher als DIN 18800-7, sondern erfordern auch teilweise andere Denk- und Herangehensweisen. Der Kommentar folgt streng der Gliederung der beiden kommentierten Normen, ohne jedoch deren Texte zu wiederholen. Er gibt Zusatz- und Hintergrundinformationen, stellt Verknüpfungen zu angrenzenden Bereichen dar, gibt wichtige Auszüge aus zitierten Regelwerken wieder und illustriert anhand von Musterbeispielen die Umsetzung der Normregelungen.

Weitere Infos unter: www.ernst-und-sohn.de

Rechtliches

Neuregelung des § 16 VOB/B

1. Der Einführungserlass zur Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) 2012 ist am 30.07.2012 in Kraft getreten. Mit Änderung der VgV (statischer Verweis in § 6) tritt der Abschnitt 2 Teil A (VOB/A) in der Ausgabe 2012 (BAnZ. Nr. 182a v. 2.12.2011; BAnZ AT 07.05.2012 B1) in Kraft. Damit gelten auch die Neuregelungen der VOB/B und der VOB/C in der Fassung 2012.

Entsprechend dem Einführungserlass erfolgten Änderungen im § 16 VOB/B, um diesen an die Vorgaben der Richtlinie 2011/7/EU vom 16.02.2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Rechtsverkehr anzupassen.

Die Neuregelung entspricht in Teilen § 286 Abs. 3 BGB, wonach der Schuldner einer Entgeltforderung ohne besondere Mahnung spätestens in Verzug gerät, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung leistet. Das BGB sieht allerdings eine Einschränkung zugunsten von Verbrauchern vor, bei denen dies nur gilt, wenn sie auf die Folgen des Verzugesintritts in der Rechnung besonders hingewiesen werden.

2. Was wurde geändert?

a) Wegen der Einheitlichkeit wurde von Werktagen auf Kalendertage umgestellt. Inhaltlich bedeutet dies keine Änderung, mit Ausnahme der früheren 2-Mo-

natsfrist bei Monaten mit mehr als 30 Kalendertagen.

b) § 16 Abs. 1 Nr. 3: Ansprüche auf Abschlagszahlungen werden binnen 21 Tagen nach Zugang der Aufstellung fällig.

c) § 16 Abs. 3 Nr. 1: Der Anspruch auf Schlusszahlung wird spätestens innerhalb von 30 Tagen (früher 2 Monate) nach Zugang der Schlussrechnung fällig.

Die 30-Tagesfrist verlängert sich auf höchstens 60 Tage, wenn sie aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist und ausdrücklich vereinbart wurde.

Die Vereinbarung der Verlängerung von 30 auf 60 Kalendertage muss nicht zwingend bei Vertragsabschluss erfolgen. Kumulativ muss aber diese Verlängerung aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt sein.

d) § 16 Abs. 5 Nr. 3: Der Auftraggeber kommt, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf, spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung oder der Aufstellung bei Abschlagszahlungen in Zahlungsverzug.

Auch hier ist die Verlängerung auf 60 Tage möglich, erfordert aber eine vertragliche Vereinbarung entsprechend § 16 Abs. 3 Nr. 1.

Voraussetzung für die Fälligkeit der Rechnung ist, dass der Auftragnehmer seine vertraglichen und gesetzlichen

Verpflichtungen erfüllt hat, d.h. die Leistung muss mangelfrei sein. Alle vertraglichen weiteren Grundlagen (z.B. Vorlage von Bescheinigungen) müssen erfüllt sein. Für die Fälligkeit der Schlussrechnung ist zudem die Abnahme Voraussetzung. Einschränkend wird darauf hingewiesen (wie gesetzlich geregelt), dass Verzug natürlich Verschulden voraussetzt.

Eine Vertragsklausel, die generell die Verlängerung auf 60 Tage festlegt ist nicht VOB-konform. Zur Begründung der Verlängerung müssen Besonderheiten vorliegen, die aus Sicht der Ingenieure dazu führen, dass längere Prüfungszeiträume in Anspruch genommen werden müssen. In den Hinweisen werden als Begründung komplexe Prüfungsunterlagen bzw. komplexe Schlussrechnungen angeführt, die die Einschaltung weiterer Sachverständiger erforderlich machen.

Da solche Vereinbarungen nach Vertragsabschluss schwer umsetzbar sind, muss künftig bei Vertragsabschluss abgeschätzt werden, ob die Verlängerung in Anspruch genommen werden soll und zu diesem frühen Zeitpunkt auch begründet werden kann.

Einwendungen gegen die Prüfbarkeit der Rechnungen sind innerhalb der jeweiligen Fristen (30 Tage oder bei besonderer Vereinbarung 60 Tage) möglich. Sie sind aber entsprechend zu begründen (rein pauschale Einwendungen sind nicht ausreichend).

Geburtstage und neue Mitglieder

Wir gratulieren unseren Mitgliedern, die im September Geburtstag haben sehr herzlich ...

40. Geburtstag

- Dipl.-Ing. (FH) Johann Rogalsky

45. Geburtstag

- Dipl.-Ing. (FH) Andreas Beckel
- Dipl.-Ing. (FH) Thomas Wulf
- Dipl.-Ing. (FH) Oliver Weinand

50. Geburtstag

- Dipl.-Ing. (FH) Gösta Neis
- Dipl.-Ing. Markus Piroth
- Dipl.-Ing. (FH) Arno Schneider
- Dipl.-Ing. (FH) Stefan Breuer
- Dipl.-Ing. (FH) Thomas Müller

55. Geburtstag

- Dipl.-Ing. Andreas Valentin
- Dipl.-Geologe Dr. Jörg Wildberger
- Dipl.-Wirtsch.-Ing. Dipl.-Ing.
Karlheinz Böhler

60. Geburtstag

- Dipl.-Ing. (FH) Manfred Braun
- Prof. Dr.-Ing. Manfred Keuser

65. Geburtstag

- Alfons Kloos
- Dipl.-Ing. Lothar Bost
- Dipl.-Ing. (FH) Gerd Riethe

70. Geburtstag

- Dipl.-Ing. Wolf-Peter Blumenthal
- Dipl.-Ing. (FH) Hans-Joachim Rauch
- Otto Ossowski

72. Geburtstag

- Dipl.-Ing. Bernd Neumüller
- Dipl.-Ing. (FH) Hermann Schmitt
- Horst Kennel
- Dipl.-Ing. (FH) Walter Kützing

73. Geburtstag

- Dipl.-Ing. (FH) Horst Heinemann

74. Geburtstag

- Dipl.-Ing. (FH) Dieter Schäfer
- Dieter Neu

75. Geburtstag

- Dipl.-Ing. (FH) Albert J. Rohles
- Dipl.-Ing. Hans Peter Riedle

76. Geburtstag

- Ingenieur Richard Hüsch
- Ing. (grad.) Hans Cramer
- Ernst Schädler
- Dipl.-Ing. (FH) Kurt Fischer

... und heißen unsere Neuzugänge herzlich willkommen

- 93673 Dipl.-Ing. (FH) Hans Schmitt, Koblenz, Beratender Ingenieur
- 93713 Dr.-Ing. Roger Tynior, Crimmitschau
- 93718 Dipl.-Ing. Olav Zimmermann, Wintrich
- 93724 Dipl.-Ing. Thomas Gaul, Sprendlingen, Beratender Ingenieur

IMPRESSUM

Herausgeber:

Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Tel.: 06131 / 95 98 6-0 • Fax: 06131 / 95 98 6-33

E-Mail: info@ing-rlp.de • Internet: www.ing-rlp.de

Redaktion: Anna-Maria Habig, Ulrich Mönch

Die Beilage ist das Nachrichtenblatt der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und Bestandteil der Ausgabe Rheinland-Pfalz des Deutschen IngenieurBlattes.